

Zuwendungsvertrag

zur Weiterleitung einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

aus Mitteln des

Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabenstellung / Inhalte des Teilvorhabens
- § 2 Bewilligungszeitraum
- § 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- § 4 Kündigung
- § 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- § 6 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- § 7 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen
- § 8 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 9 Gültigkeitsvorbehalt
- § 10 Gerichtsstand
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage A - Veranstaltungsplan
- Anlage B - Gesamtfinanzierungsplan
- Anlage C - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Anlage D – Liste der Gegenstände
- Muster Liste der Teilnehmenden als Anlage zum Verwendungsnachweis
- Muster zum Zwischennachweis
- Muster zum Verwendungsnachweis
- Muster Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Präambel

Mit der Bekanntmachung vom 10. Mai 2012 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Maßnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung, für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bündnissen für Bildung aufgelegt.

Basierend auf dieser Bekanntmachung hat das BMBF dem Deutscher Bundesjugendring e.V. mit Zuwendungsbescheid vom 12.12.2012/14.06.2013 unter dem Förderkennzeichen BFBV001/01WQ12101 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30 Kapitel 3002 Titel 68541, Haushaltsjahr 2012 ff. für das Vorhaben

Kultur macht stark - Jugendgruppe erleben

als Projektförderung bewilligt.

Mit dem Zuwendungsbescheid wurde die Ermächtigung erteilt, einen Teil der Zuwendung an den Xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx weiterzuleiten (Weiterleitung i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Projektträger im DLR, Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn, ist als Projektträger für das Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ bevollmächtigt, die Zuwendung im Namen und für Rechnung des BMBF abzuwickeln und im Rahmen der vom BMBF erteilten Richtlinien die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbstständig vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage schließen

Deutscher Bundesjugendring e.V.

Mühlendamm 3

10178 Berlin

Erstempfänger der Zuwendung (Erstzuwendungsempfänger)

und

XXXXXXXXXX

XXXXX xx

XXXXXXXXXXXX XXX

XXXXXX XXXXXXXX

Letztempfänger der Zuwendung (Letztzuwendungsempfänger)

unter dem Förderkennzeichen 60XXX folgenden Zuwendungsvertrag:

§ 1

Aufgabenstellung / Inhalte des Teilvorhabens

Der Letztzuwendungsempfänger führt unter der Kurzbezeichnung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

die in seinem Antrag vom XX.XX.XXXX nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durch.

§ 2

Bewilligungszeitraum

- (1) Der Zuwendungsvertrag gilt für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX (Bewilligungszeitraum).
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

§ 3

Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Anteilfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar. Zu Lasten der Zuwendung können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zum Höchstbetrag nur anteilig abgerechnet werden, die Förderquote beträgt Xxx Prozent.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt

X.XXX,00 Euro

(in Buchstaben: XtausendXhundert Komma null Euro).

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung nach folgendem Zahlungsplan auszu- zahlen ist:

X.XXX,00 Euro im Haushaltsjahr 2014

X.XXX,00 Euro im Haushaltsjahr 2015

Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so hat der Letztzuwendungsempfänger dieses dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Der Erstzuwendungs- empfänger wird in Abstimmung mit dem Projektträger versuchen, den Zahlungsplan dem veränderten Bedarf anzupassen.

(3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 1 bezeichnete Vorhaben ent- sprechend dem

Antrag des Letztzuwendungsempfängers vom XX.XX.XXXX und dem beigefügten Gesamtfi- nanzierungsplan verwendet werden.

§4

Kündigung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger und der Letztzuwendungsempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern.

§5

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Letztzuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Änderungen, die über diesen Prozentsatz hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen. Er ist an den Erstzuwendungsempfänger zu richten. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

§ 6

Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztzuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben, sich die Deckungsmittel erhöht haben oder neue Deckungsmittel (z. B. weitere Eigen- / Drittmittel, Einnahmen) hinzuge treten sind. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag
- bei Anteilfinanzierung anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dieser dritte Aufzählungspunkt mit seinen beiden Unterpunkten gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,

- der Letztzuwendungsempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird. Falls der Erstempfänger nicht vom Vertrag zurücktritt, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen verlangen.

Erstattungsansprüche sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 7

Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen

Die Anlagen A (Veranstaltungsplan), B (Gesamtfinanzierungsplan), C (Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise), D (Liste der Gegenstände sind Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages).

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Bestimmungen und Hinweise:

1. **Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

2. **Besserstellungsverbot** (gilt nicht für Gebietskörperschaften)

Ausgaben, die gegen das Besserstellungsverbot verstoßen, sind nicht zuwendungsfähig. Es bestehen bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

3. **Abtretung einer Forderung an Dritte**

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag des Letztzuwendungsempfängers kann der Erstzuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

4. **Auszahlungssperren**

Die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans wird kassenmäßig gesperrt:

Position ___--__ _____--__ Euro

Gesperrte Mittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen. Über eine Aufhebung der Sperre wird schriftlich entschieden.

Sofern diese Mittel nicht entsperrt werden, kann dieser Betrag durch den Erstzuwendungsempfänger gekürzt werden.

5. **Widerrufsvorbehalt des BMBF**

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den der Weiterleitung zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Zusätzlich hat sich das BMBF vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an den Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an den Erstzuwendungsempfänger unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor in diesen Fällen vom Zuwendungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

6. Honorarverträge

Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden und die ausführenden Personen ihre Mitarbeit im Projekt durch geeignete Nachweise regelmäßig dokumentieren. Diese Nachweise sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Auftraggeber zu prüfen und gegenzuzeichnen. Die Honorarvergütungen können nur auf Basis der Nachweise erfolgen. Pauschalabrechnungen und Festpreisvereinbarungen sind ausgeschlossen. Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte, wird hingewiesen. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug darf über das Vorhaben keine Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

7. Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) anzuwenden.

Verpflichtungen des Letztzuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Ergänzend zu diesen Regelungen gilt:

Aufträge bis zum Höchstwert von jeweils 30.000 € (ohne USt) dürfen in Anwendung von § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A generell freihändig vergeben werden.

Dabei können Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von

- unter 1.000 € (ohne USt) nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens 3 Anbietern freihändig vergeben werden. Auf eine schriftliche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.
- 1.000 € bis 30.000 € (ohne USt) nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Vergaben mit einem Auftragswert von 10.000 € bis 30.000 € (ohne USt) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

Die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe nach den Buchstaben a) bis h) und j) bis l) VOL/A bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

Für Gebietskörperschaften gilt zusätzlich: Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

8. Erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztzuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Der Letztzuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums vom Letztzuwendungsempfänger für den Zuwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, wird der Erstzuwendungsempfänger nach der Mitteilung und der Anhörung des Letztzuwendungsempfängers gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der Letztzuwendungsempfänger über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 410 € im Einzelfall (Position „Sachausgaben“ des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 410 € im Einzelfall (Position „Investitionen“ des Gesamtfinanzierungsplans) übersteigt,

- für andere wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden oder
- dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und den Bund an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich der Liste der Gegenstände) ist ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten. Der Erstzuwendungsempfänger wird dem Letztzuwendungsempfänger die Entscheidung des BMBF, welche Maßnahme zu treffen ist, schriftlich mitteilen.

9. Mitteilungspflichten

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstzuwendungsempfänger anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von acht Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

10. Reisen

Bei Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen zwar begründet wurden, jedoch bestimmte Angaben hierzu (z.B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht gemacht werden konnten, ist vor Reiseantritt und unter Vorlage der entsprechenden Angaben die schriftliche Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers einzuholen. Reisen in das außereuropäische Ausland, die

im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt bzw. begründet waren, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

11. **Projektbegleitung**

Das BMBF wird einen Dienstleister mit der begleitenden Evaluation des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ beauftragen. Im Jahr 2015 wird das Expertengremium, das die Auswahl über die zu fördernden Verbände und Initiativen vorgenommen hat, eine Zwischenbegutachtung der lokalen Bündnisse für Bildung durchführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die dazu notwendigen Informationen über das Vorhaben zugänglich zu machen. Nach vorheriger Absprache mit dem Letztzuwendungsempfänger ist die Projektbegleitung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

12. **Anforderung / Auszahlung der Zuwendung**

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Zahlungsabrufe dem Erstzuwendungsempfänger gegenüber regelmäßig zu tätigen. Bei Bewilligungen pro Maßnahme erfolgt der Zahlungsabruf maßnahmebezogen. In den Zahlungsabrufen sind alle bisher im Haushaltsjahr entstandenen Ausgaben einschl. der geplanten Ausgaben aufzuführen. Die geplanten Ausgaben sind so zu bemessen, dass eine alsbaldige Verwendung (Maximalfrist 8 Wochen) der angeforderten Mittel durch fällige Zahlungen gewährleistet ist. Auf dieser Basis erfolgt nach Prüfung die Weiterleitung der Zuwendung vom Erst- an den Letztzuwendungsempfänger.

13. **Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Erstzuwendungsempfänger nachzuweisen

(Verwendungsnachweis). Ist der Zweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Der Zwischennachweis besteht aus dem Zwischenbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, den Beleg- und Teilnehmerliste(n), sowie den in Anlage C (Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zum Zuwendungsvertrag im Rahmen von „Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben“) aufgeführten Anlagen.

Der Verwendungsnachweis besteht immer aus einem Schlussbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, den Beleg- und Teilnehmerliste(n), sowie den in Anlage C (Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zum Zuwendungsvertrag im Rahmen von „Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben“) aufgeführten Anlagen.

Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Muster (siehe Anlagen zum Vertrag: Muster Zwischennachweis, Muster Verwendungsnachweis sowie Muster Belegliste und Teilnehmendenliste). Die Muster basieren auf der vom BMBF zur Verfügung gestellten Datenbank zur Abwicklung von Förderanträgen, die verpflichtend zu nutzen ist.

In den Beleglisten sind die Ausgaben nach Position des Finanzierungsplans und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

Sofern der Letztzuwendungsempfänger über eine eigene Prüfeinrichtung verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu vermerken und zu bescheinigen.

Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind auch die nicht im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages bezuschussten, sondern vom Letztzuwendungsempfänger bzw. einem Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben und ihre Finanzierung nachzuweisen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Maßnahmezuordnung enthalten.

Der Letztzuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

14. **Verwaltungspauschale**

Um ihren Aufwand für die Koordination der Bündnisse und Administration des Projektes zu würdigen, können Letztzuwendungsempfänger eine Verwaltungspauschale abrechnen. Die Abrechnung der Pauschale ist optional. 5 Prozent der tatsächlich für das Projekt getätigten Ausgaben können zusätzlich für die Verwaltungspauschale abgerechnet werden. Die Pauschale muss weder begründet noch belegt werden. Auch eine gesonderte Aufzählung der mit der Pauschale einhergehenden Aufwände, Tätigkeiten o.ä. ist nicht erforderlich. Die endgültige Höhe der

Verwaltungspauschale wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Verband ermittelt und anschließend ausgezahlt. Bei mehrjährigen Vorhaben können die Auszahlungen anteilig nach der Prüfung des Zwischennachweises und abschließend nach dem Verwendungsnachweis erfolgen.

15. Rückzahlung der Zuwendung

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom Letztzuwendungsempfänger nicht zeitgerecht verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztzuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger unter Angabe des Förderkennzeichens auf das Konto

IBAN: DE82 1005 0000 0013 0059 87 SWIFT-BIC: BELADEBEXXX¶

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich, sind auf das vorgenannte Konto des Erstzuwendungsempfängers unter Angabe des Förderkennzeichens zu überweisen.

16. Veröffentlichungen

Bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – ist das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ kann abgerufen werden unter der URL <ftp://ftp-visitor:MflsidUH3K@ftp.bmbfcluster.de/Corporate-Design-Kultur-macht-stark.zip>

Bei **Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

Anmeldung

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem Erstzuwendungsempfänger mitzuteilen. Der Erstzuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Informationen an das zuständige Fachreferat / Projektträger und an das BMBF-Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Mail: website@bmbf.bund.de) zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und ein Zuwendungsempfänger die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben will, hat er das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, hat der Zuwendungsempfänger diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

Bei der **Gestaltung eines Internetauftritts** sind die Bestimmungen der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) zu beachten. Dies bezieht auch die Dateien ein, die über den Auftritt angeboten werden. Dateien, die im Rahmen des Projektes für das BMBF erstellt werden (z.B. Projektberichte, Broschüren), fallen ebenfalls unter die Vorgaben der BITV. Unter der URL <http://www.bmbf.de/bmbfservice/4607.php> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmbf2006“ können hierzu Informationen zu den Mindestanforderungen abgerufen werden.

17. Prüfungsrechte

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstzuwendungsempfänger auch dem BMBF und dem Projektträger zu. Der Erstempfänger weist den Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Letztzuwendungsempfänger hin (§§ 91, 100 BHO).

§ 8

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt mit Wirkung von dem Tag in Kraft, an dem er vom Letztzuwendungsempfänger unterschrieben beim Erstzuwendungsempfänger eingeht.

Berlin, den 26.02.2014

_____, den _____

(Erstzuwendungsempfänger)

(Letztzuwendungsempfänger)